



## **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

### **für das Präsidium der Universität Ulm**

vom 03.04.2020

Das Präsidium der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **§ 1 Sitzungstermine, Einberufung**

- (1) Der Präsident beruft das Präsidium unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände ein und bestimmt die Sitzungstermine, die Sitzungszeit und den Ort der Sitzungen.
- (2) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

#### **§ 2 Beschlussfassung**

- (1) Das Präsidium trifft seine Entscheidungen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Die Sitzung kann auch als Audio- oder Videokonferenz stattfinden, solange kein Mitglied widerspricht.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder teilnehmen.
- (3) Das Präsidium kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass das Gremium wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war. Als schriftliches Verfahren gilt auch ein Verfahren, bei dem die Beschlussfassung ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung erfolgt; die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind zu beachten. Für die Dauer der Abstimmung ist eine Frist nach dem Kalender zu bestimmen, die fünf Arbeitstage nicht unterschreiten darf; eine kürzere Frist ist möglich, wenn alle Gremienmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder; ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken. Meldet ein Mitglied Beratungsbedarf an, so ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ausgeschlossen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Präsident an Stelle des Präsidiums. Er unterrichtet die Mitglieder des Präsidiums unverzüglich über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung.
- (5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Präsidenten

und nicht gegen die Stimme des Kanzlers gefasst werden, wenn dieser sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält.

### **§ 3 Berufungsangelegenheiten**

Die Beschlussfassung des Präsidiums soll vor der Befassung des Senats erfolgen. In jedem Fall beschließt das Präsidium über Berufungsangelegenheiten, bevor das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums eingeholt wird.

Das Präsidium kann eine Berufungsliste insbesondere dann ablehnen, wenn es einen geänderten Bedarf sieht, Verfahrensfehler erkennt oder wenn neue strukturelle Überlegungen bestehen.

### **§ 4 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen des Präsidiums sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Ort und Dauer der Sitzung, den Namen der teilnehmenden und abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Aus den Niederschriften sollen weiter alle Beratungsunterlagen, wichtigen Informationen und der Verlauf der Erörterung ersichtlich werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine von ihm in der Sitzung abgegebene Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird.

### **§ 5 Vertretung, Geschäftsbereiche**

- (1) Der Präsident wird im Falle der Abwesenheit von den Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen vertreten. Das Präsidium regelt durch Beschluss die Reihenfolge der Vertretung.
- (2) Im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung wird der Präsident vom Kanzler ständig vertreten. Der Kanzler nimmt für den Präsidenten die Aufgaben des Dienstvorgesetzten für Mitarbeiter der Zentralen Universitätsverwaltung, mit Ausnahme der dem Präsidium unmittelbar zugeordneten Mitarbeiter, wahr. Das Präsidium bestellt für den Fall der Abwesenheit des Kanzlers auf dessen Vorschlag eine Stellvertretung.
- (3) Die nebenamtlichen Präsidiumsmitglieder vertreten folgende Geschäftsbereiche
  - a) Vizepräsident für Forschung (Vice President Research),
  - b) Vizepräsidentin für Lehre (Vice President Education),
  - c) Vizepräsident für Kooperationen (Vice President Outreach),
  - d) Vizepräsident für Karriere (Vice President Career).

In ihren Geschäftsbereichen erledigen die nebenamtlichen Präsidiumsmitglieder die Aufgaben in eigener Zuständigkeit.

- (4) Für die Leitung der Informationstechnik bestellt das Präsidium einen Chief Information Officer (CIO). Sie/er berät das Präsidium in allen Angelegenheiten der Informationstechnik und berichtet regelmäßig über ihre/seine Tätigkeit.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Datum der Verabschiedung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für das Präsidium vom 08.11.2018 außer Kraft.

Ulm, den 03.04.2020

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -